



Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage BÜ "Emmerstedt" in Helmstedt

Aktenzeichen: 4113-30224-4/19-LWS

Prüfvermerk

zur Plausibilisierung der Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG vom 01.04.2019.

I.

Die LWS Lappwaldbahn Service GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, (damals) Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Im April 2019 wurde festgestellt und im Nds. Ministerialblatt 15/2019, S. 710 bekannt gemacht, dass nach einer überschlägigen Prüfung anhand der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung, des Standorts des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Die vorliegende Planung umfasst die Erhöhung der Sicherheit und der leichteren Abwicklung des Verkehrs am Bahnübergang Emmerstedt im Zuge der L 644 in der Stadt Helmstedt des Landkreises Helmstedt. Die vorhandene Blinklichtanlage ohne Halbschranken wird durch eine regelkonforme Lichtzeichenanlage ersetzt und erweitert sowie mit Halbschranken (für die L 644 Fahrbahn sowie den Seitenweg) und separaten Fußgängerschranken (für den zukünftig abgesetzten Geh /Radweg) ergänzt.

Mit Antrag vom Oktober 2024 wurde die 1. Planänderung über die technische Aufsichtsbehörde (LEA) durch den Antragsteller eingereicht und im November 2024 von der LEA an die inzwischen zuständige Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover weitergeleitet. Durch die 1. Planänderung wurden die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen zum Teil ersetzt bzw. Die Änderungen betreffen eine geringfügige ergänzt. schleppkurvengerechte der Bestands-Mittellinienmarkierung der L 644 westlich Bahnübergangs und die regelkonforme Anpassung des Geh- und Radweges im Quadrant I sowie II nach der RASt/ERA, um die Radfahrer hinter dem Bahnübergang (BÜ) sowie hinter der BÜ-Räumstrecke auf die Fahrbahn sicher abzuleiten. Durch die Änderungen wird sich die

Flächeninanspruchnahme der Verkehrsflächen geringfügig verändern und es kommt somit zu verschiedenen Betroffenheiten. Im Folgenden wird daher eine Plausibilisierung der ursprünglichen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die Plausibilisierung wird mit Hilfe der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, sowie u.a. unter Nutzung der interaktiven Umweltkarten des nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, des NIBIS Kartenservers des nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und den Karten der nds. Bauverwaltung vorgenommen.

II.

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich Pseudogleye aus geringmächtigen periglazialen Decken über Tonsteinen, die örtlich vergesellschaftet sind mit Braunerden sowie zum Teil Pelosole aus Tonsteinverwitterung. Von dem Bauvorhaben sind überwiegend stark anthropogen veränderte Böden betroffen. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von 283 m². Auf Grund der geringen Naturnähe der betroffenen Böden werden baubedingte Veränderungen als nicht erheblich eingestuft.

Der Bereich der Planung weist großflächig versiegelte und teilversiegelte Flächen auf: um den Bahnübergang gliedern sich mehrere Gewerbeflächen. Zwischen Supermarkt-Parkplatz und Bahntrasse (OVE) befinden sich Flächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (Glatthafer; Landreitgras; Gemeine Quecke; UHT), in die einige jüngere Gehölzinseln (HSE) eingelagert sind. Es handelt sich hierbei überwiegend um Bergahorne mit einem Stammdurchmesser von unter 0,1 m. Zwischen dem Bahngelände und der L644 befindet sich eine relativ ausgedehnte Schotterfläche, an der sich überwiegend randlich ruderale Kriechrasen entwickelt haben (OFZ/UHT). Die beiden Flächen beiderseits der Bahntrasse setzen sich westlich in einem kleinteiligen Mosaik aus Pioniergehölzen und Kriechrasen fort (UHTv). In trockenen Übergangsbereichen kommen auch einige Übergänge zu kleinflächigen Trockenrasenbeständen vor. Weiter nördlich, gegenüber der L644 (OVS), befindet sich ein an Freiflächen armes Gewerbegebiet (OGG), das unmittelbar am BÜ eine kleinere Grünfläche (PZA) aufweist. Diese wird durch Landschaftsrasen, eine Sickermulde sowie Ziergehölze geprägt. Der straßenbegleitende Radweg (OVW) an der L644 wird von einer Baumhecke aus gepflanzten Ziersträuchern und spontanen Berg- und Spitzahornen (Stammdurchmesser bis 0,15 m) (BZE) begrenzt. Auch hier finden sich halbruderale Grasund Staudenfluren trockener Standorte (UHT). Insgesamt kommt es zu einem Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (teilweise mit Gehölzaufwuchs; UHT bzw. UHTv) im Umfang von ca. 405 m². Hierbei gehen 336 m² infolge von Voll- bzw. Teilversiegelungen dauerhaft verloren. Der Verlust von ca. 69 m² steht mit Geländeanpassungen in Verbindung. Weiterhin ist eine randliche Beeinträchtigung des vorhandenen Siedlungshecken-Ruderalflur-Mosaiks (BZE/UHT) nicht auszuschließen. Nördlich der L644 wird die kleine Grünanlage (PZA) am Rande des Gewerbegebietes nördlich der Bahnstrecke auf ca. 60 m² überprägt. Gehölzverluste sind im Rahmen des Bauvorhabens nicht zu verzeichnen. Die Überprägung und Versiegelung von Biotopen allgemeiner Bedeutung ist hierbei als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu sehen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen entlang der Bahntrasse, sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse auf Grund der Erfassung (ZERRATH 2021) nicht völlig auszuschließen. Vorkommen der Waldeidechse wurden nachgewiesen. Allerdings finden sich nur geeignete Vegetationsstrukturen entlang der Bahntrasse - besonders südlich des BÜ. Nördlich des Bahnüberganges ist auf Grund der Strukturen nicht unbedingt mit einem

Vorkommen der Arten zu rechnen. Der eigentliche Baubereich ist auf Grund der häufigen Störungen höchstwahrscheinlich nicht von Reptilien besiedelt. Gelegentliche transitorische Wanderungen dieser Art in den Eingriffsbereich können nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können durch die Vermeidungsmaßnahme 005 VA verhindert werden. Auf Grund fehlender Laichgewässer im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von relevanten Amphibienarten weitgehend auszuschließen. Bruten empfindlicher Vogelarten sind auf Grund der hohen Frequentierung durch Fußgänger und Radfahrer im Baubereich auszuschließen. Höhlenbrütende Vogelarten finden nur bei einigen Parkplatzbäumen des Supermarkt-Parkplatzes geeignete Brutbäume. Durch die in der nächtlichen Überwärmung begründeten Insektengunst des Bahngeländes kann das Bahngelände ein Jagdgebiet für Fledermäuse darstellen. Neben den angesprochenen Bäumen können benachbarte Gewerbeflächen Fledermausquartiere beherbergen. Bahnbegleitende Gehölze können für Fledermäuse als potenzielle Leitstruktur dienen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnte der in Niedersachsen gefährdete Heidegrashüpfer (Stenobothrus lineatus) nachgewiesen werden (ZERRATH 2021). Die bahnbegleitenden Gehölz- und Ruderalflächen haben eine gewisse Bedeutung für den Biotopverbund, stellen durch das Vorhaben aber keine erhebliche Verschlechterung dar. Insgesamt ist nicht von einem erheblichen Lebensraumverlust für Reptilien und Heuschrecken Brutverluste können durch die Vermeidungsmaßnahme auszugehen. ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Gewerbeflächen, den Straßenraum und die Bahnanlagen stark vorbelastet. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die technische Sicherung des Bahnübergangs kann ausgeschlossen werden. Elemente, die das Landschaftsbild fördern, sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Durch die zusätzliche Bodenversiegelung von 283 m² kommt es zu einer leichten Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Das anfallende Regenwasser versickert zum Teil. Die Verringerung der Grundwasserneubildung wird auf Grund ihrer Geringfügigkeit, als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Die klimatische Durchlüftungs- und Filterfunktion der Bahnanlage ist durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Kleinklimatisch wirksame Gehölze gehen nicht verloren. Die geringfüge Erhöhung der Versiegelung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Klimas dar.

Die Inanspruchnahme von kulturellem Erben und sonstigen Sachgütern geht nicht mit der Baumaßnahme einher.

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht. Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb des Bahnübergangs und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar. Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Die Stadt Helmstedt liegt überwiegend innerhalb des Naturparks "Elm-Lappwald", wovon auch der Ortsteil Emmerstedt mit dem Gewerbegebiet einschließlich der Bahnanlagen betroffen ist. In ca. 200 m Entfernung zum Bauvorhaben befindet sich das Naturdenkmal "Frühere Ziegeleitongrube Lehrmann (ND HE00021)". Etwas weiter entfernt liegt der geschützte Landschaftsbestandteil "Waldstück auf einer ehemaligen Tonabbaufläche am Windmühlenberge" (GLB HE00002). Weitere naturschutzfachliche Schutzausweisungen liegen nicht vor. Das nächste Schutzgebiet des europäischen Programms Natura 2000 (FFH-Gebiet DE 3732-303 "Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald") ist über 2 km

vom Bauvorhaben entfernt. Auswirkungen auf die Schutzgebiete können durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

<u>Insbesondere nicht betroffen durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete:</u>

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 24 des Nds. Naturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz auch sofern Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Nds. Naturschutzgesetz dazu gehören, Wasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes. Heilquellenschutzgebiete nach Absatz 53 Ş Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

III.

Wie dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Auswirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorhabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar zum Teil erhebliche aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit (weiterhin) nicht durchzuführen.

Im Auftrage

Voß, 18.12.2024